



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

17

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 10.02.11

Drucksachen-Nr.: V/392

Beschluss-Nr.: 238/15/11

Beschlussdatum: 10.02.11

Gegenstand: Zulassung einer Briefabstimmung zur Benennung des neuen Landkreises

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Jugendhilfeausschuss
 Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	13.01.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	27.01.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	13.01.11	Zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg, 05.01.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 i. V. m. § 20 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird für die Durchführung des Bürgerentscheides zur Bestimmung des Namens des neuen Landkreises eine Briefabstimmung zugelassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine (Bestandteil der Wahlkosten)

Begründung:

Die Vorschriften zu Bürgerentscheiden (§ 20 KV M-V, §§ 17, 18 KV-DVO) treffen keine Regelungen zur Durchführung einer Briefabstimmung. Lt. Erlass des Innenministeriums M-V vom 05.10.10 bleibt dies der Organisationshoheit der betroffenen kommunalen Körperschaft überlassen. Da zu den Kommunal- und Landtagswahlen auch Briefwahl zulässig ist, sollte diese auch für den Bürgerentscheid zum Kreisnamen zugelassen werden. Da diese Frage im Gebiet jedes einzelnen der neuen Landkreise nur einheitlich entschieden werden kann, bedarf es hierzu der rechtzeitigen Abstimmung untereinander sowie einer Beschlussfassung der beteiligten Vertretungskörperschaften. Die Wahlleiter der Stadt Neubrandenburg und der beteiligten Landkreise haben sich entsprechend abgestimmt. Im Landkreis MST wurde der notwendige Beschluss inzwischen gefasst.